

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1955

Nummer 5

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 55	Verordnung betreffend Übertragung der Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Ges. z. Art. 131 GG für den Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen	9
3. 11. 54	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	9

Verordnung betreffend Übertragung der Zuständigkeit zur Fest- stellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Ges. z. Art. 131 GG für den Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 19. Januar 1955.

Auf Grund des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Ges. z. Art. 131 GG) in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Ges. z. Art. 131 GG wird, soweit der Finanzminister als oberste Dienstbehörde nach § 60 Ges. z. Art. 131 GG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und 2a) der Verordnung vom 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129) zuständig ist,

für die noch nicht wiederverwendeten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, Berufsoffiziere des Truppen-sonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen, Militär-anwärter, berufsmäßigen Wehrmachtbeamten und be-ruufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeits-dienstes der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Wehr-machtversorgungsstelle,

im übrigen für Personen, die nach den Besoldungs-gruppen A 11 — A 4 b 1 der Reichsbesoldungs-or-dnung zu versorgen sind, den Oberfinanzdirektionen, je für ihren Geschäftsbereich,

übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Entscheidungen der obersten Dienstbehörde, die vor Verkündung dieser Verordnung getroffen worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 19. Januar 1955.

Der Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1955 S. 9.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 3. November 1954 auf Grund von § 6, § 13 Abs. 2 und 3, § 16 sowie § 20 Abs. 1 und 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland um-faßt die Landkreise

Aachen	Grevenbroich	Rees
Bergheim (Erf.)	Jülich	Rhein-Berg. Kreis
Bonn	Kempen-Krefeld	Rhein-Wupper-
Dinslaken	Kleve	Kreis
Düren	Köln	Schleiden
Düsseldorf	Moers	Selkantkreis
Mettmann	Monschau	Geilenkirchen-
Erkelenz	Oberbergischer	Heinsberg
Euskirchen	Kreis	Siegburg
Geldern		

die kreisfreien Städte

Aachen	Krefeld	Remscheid
Bonn	Mülheim (Ruhr)	Rheydt
Duisburg	M.Gladbach	Solingen
Düsseldorf	Neuß	Viersen
Essen	Oberhausen	Wuppertal
Köln		

(2) Der Landschaftsverband hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Farben, Flagge, Wappen, Siegel

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes sind grün-weiß.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.

(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellen-balken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen aufstehenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.

(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes enthält das vorstehend beschriebene Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.

(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beige-fügten Abbildungen*).

§ 3

Verpflichtung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung ver-pflichtet jedes Mitglied bei seiner Einführung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Hand-schlag an Eides Statt.

(2) Der Vorsitzende wird durch den Altersvorsitzen- den in gleicher Weise verpflichtet.

§ 4

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) Das Verfahren der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung ge-regelt, die von der Landschaftsversammlung beschlossen wird.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Mehr-heitsbeschluß geändert werden.

* Vom Druck der Anlage ist abgesehen worden.

§ 5 Fachausschüsse

(1) Außer den in § 13 Abs. 1 Buchst. a)–f) LO vorgeschriebenen Fachausschüssen werden weitere Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche gebildet:

1. Land- und Wasserwirtschaft
2. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
3. Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes

(2) Die gem. § 13 Abs. 1 und 2 LO zu bildenden Fachausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und einer von der Landschaftsversammlung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Von der Landschaftsversammlung wird eine angemessene Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlsystem.

§ 6 Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Der Fachausschuß für Jugendwohlfahrt (§ 13 Abs. 1 Buchst. c) d. LO) wird zugleich als Landesjugendwohlfahrtsausschuß gemäß § 14 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung vom 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 1035) eingerichtet.

Zu diesem Zweck besteht der Ausschuß aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, zu denen mit beratender Stimme außer dem Vertreter der Verwaltung 2 Vertreter der Kirchen und 1 Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde sowie bei Behandlung von entsprechenden Sonderfragen je ein Vertreter der Schulverwaltung, der Justizverwaltung, der Arbeitsverwaltung, der Gewerbeaufsicht, der Gesundheitsbehörde und der Polizei hinzugezogen werden.

Von den 20 stimmberechtigten Mitgliedern werden je 4 von den Wohlfahrts- und Jugendverbänden vorgeschlagen. Soweit sie der Landschaftsversammlung nicht angehören, werden sie von dieser gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung in den Fachausschuß gewählt. Vor der Wahl ist das Einverständnis der obersten Landesjugendbehörde mit der Ernennung dieser Mitglieder gemäß § 14 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes einzuholen (Konsultation).

Diese Regelung gilt vorläufig bis zum 31. 3. 1955.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden
der Landschaftsversammlung und seines Stellvertreters

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung und sein Stellvertreter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der Landschaftsausschuß festsetzt.

§ 8

Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse erhalten Fahrkosten und Sitzungsgelder in gleicher Höhe wie Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitzungsgelder und Fahrkosten werden gezahlt bei Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse für jeden Tag der Anwesenheit, der durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in dem vom Landschaftsausschuß festgelegten Rahmen.

(3) Sitzungsgelder und Fahrkosten werden auch gewährt für die Teilnahme an besonderen Besprechungen, Besichtigungen, Reisen usw., zu denen vom Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses oder mit dessen Zustimmung vom Direktor des Landschaftsverbandes eingeladen worden ist.

(4) Für einen Tag wird an ein Mitglied nur einmal Sitzungsgeld gezahlt. Daneben ist für die An- oder Abreise je $\frac{1}{2}$ Sitzungsgeld zu zahlen, wenn ein Mitglied mehr als 50 Eisenbahn-km vom Ort der Sitzung oder Be-

sichtigung entfernt seinen Wohnsitz hat und am gleichen Tag nicht an- oder abreisen konnte. Bei Tagungen der Landschaftsversammlung steht allen Mitgliedern, die am Vortage am Sitzungsort eingetroffen sind, $\frac{1}{2}$ Sitzungsgeld zu.

(5) Unberührt bleibt die Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalles, den Mitglieder als Lohnempfänger nachweisen.

§ 9

Ersatz sachlicher Aufwendungen für Vorbereitung und
Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversammlung
und ihrer Ausschüsse

Die sachlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse werden nach Maßgabe des Haushaltsplans auf Grund näherer Beschlußfassung des Landschaftsausschusses vergütet.

§ 10

Zuständigkeitsordnung

Die Landschaftsversammlung kann, wenn sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, eine Zuständigkeitsordnung erlassen.

§ 11

Landesräte

Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Die Zahl der übrigen gem. § 20 Abs. 1 LO zu wählenden Landesräte wird auf vier festgesetzt.

§ 12

Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten

(1) Die Angestellten des Landschaftsverbandes, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen I–III der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst richtet oder darüber liegt, werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist ermächtigt, seine Befugnisse zur Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern auf nachgeordnete Beamte und Angestellte zu übertragen.

§ 13

Unterzeichnung von Urkunden und Anstellungsverträgen

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten sind vom Direktor des Landschaftsverbandes und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten zu unterzeichnen. Die Urkunden für die Landesräte werden auch von dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses unterzeichnet.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist ermächtigt, die Befugnisse zur Unterzeichnung von Urkunden auf nachgeordnete Beamte zu übertragen. Er ist weiter ermächtigt, die Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und sonstigen schriftlichen Unterlagen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern auf nachgeordnete Beamte und Angestellte zu übertragen.

§ 14

Amtliche Veröffentlichungen

Amtliche Verlautbarungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen oder in einem eigenen Veröffentlichungsorgan des Landschaftsverbandes bekanntgemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1954.

Dr. Ernst Schwing
Vorsitzender
der
Landschaftsversammlung
Rheinland.

Scheve
Schriftführer
der
Landschaftsversammlung
Rheinland.

— GV. NW. 1955 S. 9.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)